



Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linie, -grenze	Gemeinbedarfsflächen
WS Kleinsiedlungsgebiete	z.B. 0,4 Grundflächenzahl	o Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielplätze
WR Reines Wohngebiet	0,7 Geschossflächenzahl	E Nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Verwaltung
WA Allgemeines Wohngebiet	3,0 Baumassenzahl	D Nur Doppelhäuser zulässig	Schule
WB Besondere Wohngebiete	Zahl der Vollgeschosse	H Nur Hausgruppen zulässig	Kirchen u. kirchlichen Zweck dienende Geb. u. Einrichtungen
MD Dorfgebiete	z.B. II Als Höchstgrenze	ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MI Mischgebiete	II-III Als Mindest- und Höchstgrenze	g Geschlossene Bauweise	Gesundheitlichen Zwecken dienende Geb. u. Einrichtungen
MI Mischgebiete	II Zwingend	a Abweichende Bauweise	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MK Kerngebiete	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze	Baulinie	Sportlichen Zwecken dienende Geb. u. Einrichtungen
GE Gewerbegebiete	z.B. TH 12,4 m Trauthöhe	Baugrenze	Post
GI Industriegebiete	FH 15,2 m Firsthöhe	B. EG. Baugrenze Erdgeschoss	Feuerwehr
SO Sonstige Sondergebiete	OK 13,6 m Oberkante	B. 1.OG. Baugrenze ab 1.Obergeschoss	
	MIN 2,5 m Mindesthöhe		
	MAX 3,5 m Maximale Höhe		

Verkehrflächen	Grünflächen	Sonstige Planzeichen	Hinweise
Straßenverkehrsflächen	Grünflächen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen	3 Nutzungsgebiet
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	o Öffentlich	ST Stellplätze	Einteilung der Verkehrsflächen (Bäume, Parkstreifen, Grün, Radweg, Verkehrsgrün)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	p Privat	GST Gemeinschaftsstellplätze	Fußwegführung
Zweckbestimmung	Parkanlage	GA Garagen	Hauptstr. Firstrichtung
P Öffentliche Parkflächen	Dauerdeingärten	TGA Tiefgaragen	Sichtfelder
Fußgängerbereich	Sportplatz	GGA Gemeinschaftsgaragen	geplante Grundstücksgrenzen
VB Verkehrsberuhigter Bereich	Friedhof	TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen	als Baudenkmal vorgeschrieben
F Fußweg	Spielplatz	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten	Vorgartenbereich
Einfahrt	Spielbereiche	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	
Ein- und Ausfahrtsbereich	A Für alle Kinder	Umgrenzung des Änderungsbereiches	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	B Für schulpflichtige Kinder	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Änderungen in Grün gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom AZ
	C Für Klein- u. jüngere Schulkinder	ohne I-IV Abstandsklassen	
	Gemäß Rd. Ent. v. 31.7.1974 ShtL NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VC2/ VC4 - 901.11	Vorgartenbereich	
		L.H. Lichte Höhe mindestens z.B. 3,5 m	

Plangrundlage	Beschl. z. vereinf. Änderung	Bescheinig. d. Stellungnahme	Anzeigevermerk
Die vorliegende Planunterlage ist ein maßstäblicher Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3-148-1 vom 3.7.1996	Diese vereinfachte Änderung hat der Rat der Stadt Kleve gem. §13 BauGB am 8.11.2000 beschlossen.	Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	In der Fassung der Bekanntmachung hat mir diese vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs.1 BauGB vorgelegt. Verfügung vom (Az. 35.2-12.25)
gez. MOSCH öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Kleve, den 13.12.2000 Der Bürgermeister <i>Joeken</i> (Joeken)	Kleve, den 13.12.2000 Der Bürgermeister <i>Joeken</i> (Joeken)	Kleve, den Die Bezirksregierung im Auftrage

Bekanntmachung

Diese vereinfachte Änderung ist am 11.12.00 bekannt gemacht worden.

Kleve, den 13.12.2000

Der Bürgermeister
Joeken
(Joeken)



Stadt Kleve

Vereinfachte Änderung Nr. zum Bebauungsplan Nr. 3 - 148 - 1

Gemarkung: RINDERN

Flur: 14

Maßstab: 1 : 1000